

An die Empfänger des Verteilers

**Mag. Clemens Burianek**

Sachbearbeiter

[clemens.burianek@bmj.gv.at](mailto:clemens.burianek@bmj.gv.at)

+43 1 521 52-302373

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at) zu richten.

---

Geschäftszahl: 2024-0.389.753

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024); Versendung zur allgemeinen Begutachtung**

---

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024), samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die Begutachtungsfrist endet am **1. Juli 2024**.

---

Es wird um Verständnis ersucht, dass nach diesem Termin einlangende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Allfällige Stellungnahmen sind elektronisch an die Adresse [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at) zu richten.

Überdies wird ersucht, die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden, und zwar

- die Bundesministerien über die ELAK-Schnittstelle;

- alle anderen Stellen über die Internetseite <https://parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ([www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at)) abgerufen werden kann.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

Dieser Entwurf ist inhaltlich deckungsgleich mit dem selbständigen Antrag Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 4125/A, der bereits in parlamentarischer Behandlung ist (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4125>).

17. Juni 2024

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Carmen Prior

Elektronisch gefertigt